



2025-0.254.202-27-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen des Verfahrens nach §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und § 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (*Weighted Average Cost of Capital*; Spruchpunkt 3.2.3.), jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheides der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, wird gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 geändert, sodass er nunmehr wie folgt lautet:

„3.2.3. Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 5,96 % festgelegt.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Beschluss vom 24.04.2025 leitete die KommAustria ein Verfahren gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 96 Abs. 4 und 87 Abs. 1 TKG 2021 zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (Spruchpunkt 3.2.3.) jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025, ein.

Die Einleitung des Verfahrens wurde von der KommAustria am 24.04.2025 mit Edikt, GZ 2025-0.254.202-1-A, auf der Website der Regulierungsbehörde www.rtr.at (auf der Startseite und unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/GZ-2025-0.254.202-1-A.de.html>) kundgemacht. Im Edikt wurden Personen, die der

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Auffassung sind, dass sie vom Ausgang des gegenständlichen Verfahrens betroffen sind, aufgefordert, der KommAustria binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung dieses Edikts, also bis zum 05.06.2025, ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft zu machen.

Am selben Tag beauftragte die KommAustria die nichtamtlichen Sachverständigen o.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Anpassung des WACC für das Jahr 2025 auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ und ersuchte sie, dabei von Folgendem auszugehen:

„Basierend auf Ihrem Gutachten vom 28.07.2023, protokolliert zu KOA 6.300/23-027, und den Ausführungen zum risikolosen Zinssatz im genannten Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, sowie unter Berücksichtigung des aktuellen WACC parameters Report des GEREK soll der WACC aktualisiert und für das Jahr 2025 neu berechnet werden. Im Gutachten soll darauf eingegangen werden, welche individuellen Parameter des WACC anzupassen sind und welche keine Anpassung erfordern. Insbesondere soll auch darauf eingegangen werden, ob und gegebenenfalls inwiefern die angepassten Werte hinsichtlich des Beta für Telekommunikationsunternehmen laut des WACC parameters Report 2024 des GEREK vom 16. Juni 2024, BoR (24) 102, abrufbar unter https://www.berec.europa.eu/system/files/2024-07/BoR%20%2824%29%20102%20BEREC_WACC%20parameters%20Report_2024_1.pdf.pdf, oder allenfalls nachfolgender WACC Reports, Indizwirkung auch auf das Beta im gegenständlichen Markt haben kann.“

Bis zum Ablauf des 05.06.2025 machten niemand seine Betroffenheit gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 durch das gegenständliche Verfahren geltend.

Mit Schreiben vom 12.06.2025 übermittelten die nichtamtlichen Sachverständigen ihr Gutachten vom selben Tag an die KommAustria.

Mit Schreiben vom 23.06.2025 informierte die KommAustria die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (im Folgenden gemeinsam als ORS bezeichnet), dass ihnen aufgrund von § 90 Abs. 2 TKG 2021 Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zukomme und dass niemandem Parteistellung gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 zukomme. Weiters übermittelte die KommAustria der ORS das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 12.06.2025 zur Kenntnis und Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens.

Am 10.07.2025 beantragte der Rechtsvertreter der ORS eine Erstreckung der Stellungnahmefrist bis Mitte August und begründete das im Wesentlichen damit, dass seine Ansprechpartner innerhalb der ORS aktuell auf Urlaub seien und insbesondere der Finanzchef der ORS bis Ende Juli nicht verfügbar sei. Mit E-Mail vom selben Tag teilte die KommAustria der ORS mit, dass die beantragte Fristerstreckung lediglich bis 31.07.2025 (einlangend) erteilt werde.

Mit Schreiben vom 31.07.2025 nahm die ORS zum Gutachten der nichtamtliche Sachverständigen vom 12.06.2025 Stellung, legte unter anderem zwei Gutachten („Gutachten zum Kapitalkostensatz (WACC) für den Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW in Österreich“ von KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und o.Univ.-Prof. Dr. Stefan Bogner vom 31.07.2025 sowie „Stellungnahme zum Gutachten zur Anpassung des WACC für das Jahr 2025 auf dem Vorleistungsmarkt Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels

UKW“ von o.Univ.-Prof. Dr. Stefan Bogner vom 30.07.2025) vor und beantragte, die Behörde möge im gegenständlichen Verfahren den WACC 2025 mit einem Wert zwischen 8,11 % und 9,60 % vor Steuern anordnen.

Mit Schreiben vom 18.08.2025 übermittelte die KommAustria das Schreiben der ORS vom 31.07.2025 an die nichtamtlichen Sachverständigen und ersuchte sie, dazu Stellung zu nehmen und dabei insbesondere auf die von ihrem Gutachten abweichenden Ergebnisse und methodischen Zugänge in den genannten Gutachten einzugehen.

Mit Schreiben vom 08.09.2025 legten die nichtamtlichen Sachverständigen ihre gutachterliche Stellungnahme zum Schreiben der ORS vom 31.07.2025 vor. Mit Schreiben vom 11.09.2025 übermittelte die KommAustria diese gutachterliche Stellungnahme an die ORS zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

In der Folge langte keine weitere Stellungnahme ein.

Am 22.10.2025 beschloss die KommAustria einen Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend die Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (*Weighted Average Cost of Capital*; Spruchpunkt 3.2.3.), jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025.

Am 23.10.2025 wurde die nationale Konsultation dieses Entwurfs einer Vollziehungshandlung gemäß § 206 TKG 2021 eingeleitet. Im Zuge des Konsultationsverfahrens wurde der Maßnahmenentwurf bis 24.11.2025 auf der Website der Regulierungsbehörde öffentlich zugänglich gemacht. Im Rahmen der Konsultation langte am 23.11.2025 eine Stellungnahme der ORS vom 18.11.2025 bei der KommAustria ein.

Weiters wurde der Maßnahmenentwurf gemäß § 90 Abs.1 TKG 2021 der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt zur Stellungnahme übermittelt.

In der Folge langte keine weitere Stellungnahme ein.

Am 12.12.2025 beschloss die KommAustria unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nationalen Konsultation einen adaptierten Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend die Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (*Weighted Average Cost of Capital*; Spruchpunkt 3.2.3.), jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025. Dieser wurde am 07.01.2026 im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß § 207 TKG 2021 der Europäischen Kommission, dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 07.01.2026 informierte die KommAustria die ORS über den Beginn des Konsultationsverfahrens gemäß § 207 TKG 2021 und übermittelte dieser den Entwurf einer Vollziehungshandlung vom 12.12.2025 zur Kenntnis.

Die Europäische Kommission teilte im Rahmen ihrer Entscheidung vom 05.02.2026, C (2026) 856 final, bei der KommAustria eingelangt am 06.02.2026, mit, keine Anmerkungen zum notifizierten Entwurf zu haben.

Diese Entscheidung der Europäischen Kommission wurde der ORS mit Schreiben vom 09.02.2026 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Es langte keine Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, stellte die KommAustria unter anderem fest, dass die ORS auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb auf diesem Markt besteht und erlegte der ORS unter anderem in Spruchpunkt 3.2. eine spezifische Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 auf.

Spruchpunkt 3.2. des Bescheides lautet:

„3.2. Die ORS hat für jede marktgegenständliche Leistung für die unter Spruchpunkt 3.1 angeführten Zugangsleistungen gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 ein Entgelt maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu verrechnen. Die Berechnung der Kosten hat unter Anwendung der in der Empfehlung der Europäischen Kommission 2005/698/EG über die getrennte Buchführung und Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation vom 19.09.2005 (ABl. L 266/64 vom 11.10.2005, im Folgenden: Kostenrechnungsempfehlung 2005) und der Mitteilung der Europäischen Kommission 2019/C 375/01 über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (ABl. C 375/1 vom 06.11.2019, im Folgenden: WACC-Mitteilung) aufgestellten Regeln zu erfolgen. Das Kostenrechnungssystem hat dabei insbesondere den folgenden Grundsätzen zu genügen:

- Relevanz
- Zuverlässigkeit
- Vergleichbarkeit
- Wesentlichkeit
- Integrität der Daten
- Nachvollziehbarkeit
- verursachergerechte Kostenzurechnung
- getrennte Bestimmung der direkten und indirekten Kosten
- konsistente Bewertung
- angemessene Kapitalverzinsung
- effiziente Leistungsbereitstellung
- Annäherung an langfristige durchschnittliche Kosten
- Durchschnittsbildung

3.2.1 Auf Aufforderung durch die KommAustria hat die ORS nachzuweisen, dass ihre Entgelte für marktgegenständliche Leistungen den Vorgaben des Spruchpunktes 3.2 entsprechen (§ 96 Abs. 4 TKG 2021).

3.2.2 Die ORS hat binnen zwei Monaten nach Rechtswirksamkeit dieses Bescheides gemäß § 96 Abs. 4 TKG 2021 eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden und in der die Kostendaten des Vorjahres vollständig enthalten sind, an die KommAustria zu übermitteln. Ab dem folgenden Jahr hat diese Übermittlung inklusive der vollständigen Kostendaten des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres jährlich bis zum 31. Mai zu erfolgen.

3.2.3 Der für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendende WACC vor Steuern wird mit 5,02 % festgelegt.“

2.2. Angemessene Kapitalverzinsung

In Erwägungsgrund 6 der Kostenrechnungsempfehlung 2005 heißt es: „*Verbindlich vorgeschriebene Kostenrechnungssysteme und Methoden der getrennten Buchführung, die insbesondere als Grundlage für Preiskontrollen dienen, müssen so beschaffen sein, dass sie Anreize für wirksame Investitionen bieten, sowie potenziell wettbewerbswidriges Verhalten (vor allem die Preis-Kosten-Schere) aufzeigen helfen.*“ Dies erfordert die Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalverzinsung des zur Leistungserstellung notwendigen Kapitals in der Kostenrechnung. Zur Berücksichtigung des Risikos und der marktüblichen Verzinsung des eingesetzten Kapitals eignet sich der WACC-Ansatz. Zur näheren Bestimmung der Berechnung hat die Europäische Kommission die Mitteilung über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (ABl. C 375 vom 06.11.2019, S. 1, im Folgenden: WACC-Mitteilung) veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist die marktübliche Kapitalverzinsung– wie schon im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 ausgeführt – nach dem WACC-Ansatz für das Jahr 2025 methodisch wie folgt festzulegen:

Kapitalkostenschätzungen können sowohl als Punktschätzer als auch als Bandbreite angegeben werden. In der Folge wird ein Punktschätzer für den Zinssatz angegeben.

Zur Ermittlung von Eigenkapitalkosten gibt es theoretisch mehrere Ansätze, von denen das Capital Asset Pricing Model (CAPM) am geeignetsten ist, da es den Zusammenhang zwischen der erwarteten Rendite und dem Risiko berücksichtigt. Die Einzelparameter, welche dafür notwendig sind, sind der risikolose Zinssatz, die Marktisikoprämie, das Beta, die Laufzeit des Fremdkapitals sowie die Fremdkapitalkosten. Mit der Annahme einer Zielkapitalstruktur und dem Steuersatz kann der nominell gewichtete Kapitalkostensatz nach Steuern (WACC) berechnet werden. Im Folgenden werden die einzelnen Parameter beschrieben und jeweils festgehalten, ob die einzelnen Parameter gegenüber den im genannten Bescheid angenommenen Werten anzupassen oder beizubehalten sind:

Der risikolose Zinssatz, der die Verzinsung eines theoretischen – risikolosen – Wertpapiers darstellt, wird anhand der Zinskurve österreichischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren

ermittelt, wobei eine Durchschnittsbildung über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzunehmen ist. Hier wird nunmehr der Durchschnitt der Renditen 10jähriger österreichischer Staatsanleihen von Mai 2020 bis April 2025 (Datenquelle Eurostat) zu Grunde gelegt.

Zur Bestimmung der Marktrisikoprämie wird nach der den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zugrundeliegenden Methode der aktualisierte Wert aus dem Dokument BERC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission's WACC Notice of 6th November 2019 (WACC parameters Report 2025), BoR (25) 64 übernommen.

Die Schätzung von Beta basiert auf einem Benchmark von sieben Vergleichsunternehmen mit einem zu Betreibern von Rundfunkübertragungsinfrastruktur möglichst ähnlichem Risikoprofil. Darauf aufbauend ergibt sich eine Bandbreite, welche mit einer von Bloomberg ermittelten Peer Gruppe von Versorgungsunternehmen („Utilities“) abgeglichen wird. Diese Rohwerte wurden schrittweise – etwa durch Heranziehung des Bloomberg World Utilities Index – auf die Zielkapitalstruktur des regulierten Unternehmens angepasst. Auf Grund der mittelfristigen Stabilität des Beta als Repräsentation von systemischen Risiken eines Unternehmens(teils) bleibt sowohl die Peer Group als auch der für diese berechnete Beta-Wert gegenüber den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, unverändert.

Als Zwischenergebnis werden die nominellen Eigenkapitalkosten aus den Werten für den risikolosen Zinssatz, dem Beta und der Marktrisikoprämie berechnet.

Zur Ermittlung der Laufzeit des Fremdkapitals wird dieselbe Peer Gruppe herangezogen und ein Mittelwert aus den Anleihelaufzeiten gebildet. Unter Berücksichtigung einer üblichen durchschnittlichen Duration über alle ausstehenden Fremdkapitalinstrumente von fünf Jahren wird eine angemessene Duration für das Fremdkapital geschätzt.

Wie schon in den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, festgehalten, erfolgt die Quantifizierung der Fremdkapitalkosten auf Basis von Bloomberg, um Zeitreihen für zwei Laufzeitbereiche der Euro non-financials BBB Indizes von iBoxx zu erhalten: 7-10 Jahre und 10+ Jahre. Es wird zu jedem Zeitpunkt ein Portfolio aus diesen beiden Indizes mit einer Duration von 10 Jahren und die Endfälligkeitsrenditen dieses Portfolios als gewichteten Durchschnitt der Endfälligkeitsrenditen der beiden Indizes Euro non-financials BBB 7-10 Jahre und Euro non-financials BBB 10+ Jahre ermittelt. Der Durchschnitt dieser Zeitreihe von Mai 2020 bis April 2025 ergibt einen Wert 2,84 %.

Die Ausgabekosten für das Fremdkapital wurden in akademischen Studien geschätzt. Aktualisierungen bzw. neue Studien werden nur selten durchgeführt. Ausgabekosten für Wertpapieremissionen sind im Allgemeinen über die Zeit stabil. Deshalb ist der Wert unverändert aus den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zu übernehmen.

Der WACC ergibt sich als gewichteter Durchschnitt der Kosten von Eigen- und Fremdkapital nach Steuern. Dafür wird – wie schon bisher - eine Zielkapitalstruktur von 25 % Fremdkapital und 75 % Eigenkapital angenommen. Der Steuersatz beträgt aktuell (seit Jänner 2024) 23,0 %.

In folgender Tabelle werden die aktuellen Input- und Output-Parameter für die Berechnung des WACC den Ergebnissen, die den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zu Grunde lagen, gegenübergestellt:

	Wert	Erläuterung	zuletzt
Risikoloser EK-Zins	1,67	Berechnung folgt Kommunikationsbehörde Austria (2024): Durchschnitt der Renditen 10jähriger österreichischer Staatsanleihen von Mai 2020 bis April 2025. Datenquelle Eurostat.	0,91
FK-Zins	2,84	Berechnung folgt Randl und Zechner (2023): Portfolio aus iBoxx Euro non-financials BBB Indizes mit Duration von 10 Jahren bestehend. Datenquelle Bloomberg.	2,03
Ausgabekosten FK	0,20	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	0,20
Marktrisikoprämie	5,96	aktualisiert nach Body of European Regulators for Electronic Communication (2025)	5,92
Eigenkapitalquote	75,00	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	75,00
KÖSt-Satz	23,00	seit 1.1.2024 in Österreich gültiger Körperschaftsteuersatz	23,50
Beta unverschuldet	0,49	unverändert aus Randl und Zechner (2023)	0,49
Beta verschuldet	0,62	Berechnet durch Multiplikation des unverschuldeten Betas mit dem Faktor $1 + (1 - s_k)D/E$, wobei s_k der KÖSt-Satz, D der Anteil des Fremdkapitals und E der Anteil des Eigenkapitals in der Zielkapitalstruktur ist (Randl und Zechner, 2023, Gleichungen 2.6 und 2.7).	0,61
EK-Zins vor Steuern	6,93	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	5,96
EK-Zins nach Steuern	5,34	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	4,55
FK-Kosten vor Steuern	3,04	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	2,23
WACC vor Steuern	5,96	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	5,02
WACC nach Steuern	4,59	berechnet wie in Randl und Zechner (2023)	3,84

Tabelle 3.1: WACC 2025. Alle Werte mit Ausnahme jener für die Betafaktoren sind in Prozent angegeben. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet dargestellt; für weitere Berechnungen werden Zwischenergebnisse jedoch mit höherer Genauigkeit verwendet. Die Spalte *zuletzt* enthält die Werte der letzten Festlegung Kommunikationsbehörde Austria (2024).

Abbildung 1 WACC und Komponenten (Auszug aus dem Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen)

Für das Jahr 2025 ergibt sich somit ein WACC vor Steuern von 5,96 %.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Methode der Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung im gegenständlichen Markt beruhen im Wesentlichen auf den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, welchen wiederum das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023 sowie deren gutachterliche Stellungnahme vom

07.11.2023, zu Grunde liegt. Die nichtamtlichen Sachverständigen haben dort die Methode zur Berechnung des WACC unter Berücksichtigung der WACC-Leitlinien dargestellt und den WACC für die Regulierungsperiode 2023 bis 2024 berechnet. Lediglich hinsichtlich der Festlegung des risikolosen Zinssatzes hat die KommAustria auf Anregung der Europäischen Kommission im Rahmen des Pränotifikationsverfahrens die in Punkt 4.1 der WACC-Mitteilung beschriebene Berechnung des risikolosen Zinssatzes anhand der Zinskurve österreichischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren als besser geeignet als die im Gutachten vorgeschlagene Methode befunden und diese daher als maßgeblich festgelegt.

Die konkrete Berechnung des WACC für das Jahr 2025 beruht auf dem auch insofern nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl, welches methodisch konsistent mit der in den Feststellungen im Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, festgelegten Methodik ist. Nachvollziehbar wird dargelegt, welche Inputparameter des WACC mittelfristig stabil sind und daher keiner Anpassung bedürfen, und welche Parameter auf Grund der Marktgegebenheiten mit der genannten Methodik anzupassen sind.

Im gegenständlichen Verfahren haben sich keine Umstände ergeben, die Anlass dazu geben, von der dem Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, zugrundeliegenden Methodik zur Berechnung des WACC abzuweichen. In dem im vorliegenden Verfahren vorgelegten Gutachten vom 12.06.2025 und in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025 legen die nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl nachvollziehbar dar, warum die dem Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012 zu Grunde liegende Methode auch weiterhin geeignet ist, die angemessene Kapitalverzinsung auf dem gegenständlichen Markt zu berechnen. Die nichtamtlichen Sachverständigen haben sich in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 08.09.2025 ausführlich mit den methodischen Gegenargumenten und der Kritik an der Nichtaktualisierung bestimmter Parameter in den von der ORS vorgelegten Privatgutachten auseinandergesetzt und schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt, warum die von ihnen vorgeschlagene Methodik besser geeignet ist, den WACC auf dem gegenständlichen Markt festzulegen, als die in den von den Privatgutachtern der ORS vorgeschlagene. Gleiches gilt für die konkrete Berechnung des WACC für 2025:

Hinsichtlich des risikolosen Zinssatzes setzen sich die nichtamtlichen Sachverständigen ausführlich mit den Vor- und Nachteilen der Durchschnittsbildung gegenüber der Stichtagsberechnung auseinander und legen nachvollziehbar und unter Verweis auf die Regulierungspraxis aus, warum die Verwendung historischer Zinssätze in der regulatorischen Kostenrechnung – anders als in der Unternehmensbewertung – der geeignetere Ansatz sind; diese Ausführungen stehen im Übrigen auch im Einklang mit den diesbezüglichen methodischen Ansätzen in Punkt 4.1 der WACC-Mitteilung.

Ebenso schlüssig legen die nichtamtlichen Sachverständigen dar, dass die im Sinne des Punktes 4.1 der WACC-Mitteilung vorgeschlagene Heranziehung der Zinskurve österreichischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren in der Praxis auf Grund der aktuellen Marktsituation (Bewertung dieser Staatsanleihen aktuell nicht AAA) weiterhin geeignet ist, den risikolosen Zinssatz widerzuspiegeln.

Hinsichtlich des Beta und der peer group haben die nichtamtlichen Sachverständigen schlüssig und widerspruchsfrei die mittelfristige Stabilität des Beta als Maßzahl des systemischen Gesamtrisikos

eines Unternehmens, berechnet auf Grundlage einer geeigneten Vergleichsgruppe (peer group) dargelegt und – auch in Hinblick auf die diesbezügliche Regulierungspraxis in vergleichbaren Märkten – nachvollziehbar dargestellt, warum eine sogenannte „Vollaktualisierung“ (üblicherweise alle 4-5 Jahre) auf Grund der zeitlichen Nähe zur letzten Vollerhebung der Daten im Rahmen der letzten Marktanalyse im Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 23.07.2023 in Bezug auf diese Inputparameter des WACC nicht notwendig gewesen ist. Hierbei zeigen sie nachvollziehbar insbesondere Schwächen in der Argumentation der Privatgutachten zur Anpassung der peer group auf und erklären schlüssig die mangelnde Signifikanz von monierten Rundungsabweichungen. Das Fehlen der Notwendigkeit der Anpassung der peer group wurde insbesondere auch dadurch plausibilisiert, dass eine Kontrollrechnung mit aktuellen Marktdaten sowohl mit der peer group der ORS als auch der peer group laut dem Gutachten der Amtssachverständigen ergeben hat, dass keine Evidenz besteht, dass die Berechnung des Beta im Rahmen des Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen vom 23.07.2023 – zu Lasten der ORS – nunmehr zu niedrig sei. Da auf Grund der mittelfristigen Stabilität des Beta keine Aktualisierung der zugrundeliegenden Daten vorzunehmen war, ist es auch unerheblich, dass die Vantage Towers AG seit Mai 2023 nicht mehr an der Börse gehandelt wird („*delisting*“), da die der Berechnung des Beta zugrundeliegenden Zeiträume im Wesentlichen vor diesem Zeitpunkt liegen.

Auch legen die nichtamtlichen Sachverständigen schlüssig dar, warum eine jährliche Anpassung der Zielkapitalstruktur – gerade auch anhand der von den Privatgutachtern ins Treffen geführten Marktdaten – auf Grund kurzfristiger, oft sprunghafter Änderungen in den Kapitalstrukturen der Vergleichsunternehmen, die zu Verzerrungen führen können, nicht zielführend ist, ein fünfjähriger Zyklus („Vollaktualisierung“) für regulatorische Fragestellungen geeigneter erscheint und in der regulatorischen Praxis auch üblich ist.

Unter Verweis auf die Literatur und Regulierungspraxis legen die nichtamtlichen Sachverständigen schlüssig dar, weshalb in den Privatgutachten geforderte Berücksichtigung von Ausgabekosten von Eigenkapital nicht stattfindet. Ebenso legen sie unter Verweis auf Literatur und Regulierungspraxis schlüssig dar, warum eine Berücksichtigung von über die von ihnen vorgeschlagenen 0,2 % hinausgehenden Ausgabekosten, etwa Transaktions- und Emissionskosten, nicht in Frage kommt.

Es wurden somit keine Argumente vorgebracht, die die methodischen Ansätze der nichtamtlichen Sachverständigen als dem Stand der Wissenschaft widersprechend oder auch nur als weniger geeignet als die von den Privatgutachtern der ORS vorgeschlagenen Methoden erscheinen lassen. In ihrer Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens hat die ORS ihre bisherigen Argumente im Wesentlichen wiederholt; erstmals bringt sie nunmehr unter Hinweis auf die Herkunft und Geschäftsfelder der ausgewählten Unternehmen vor, dass auch die anderen Unternehmen in der Peer Group nicht geeignet seien, und dass das durch das WACC-Gutachten 2023 ermittelte Beta sohin „*mit Sicherheit das systematische Risiko der ORS nicht wieder[gebe]*“.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die nicht-amtlichen Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 28.07.2023 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt haben (S. 73f), nach welchen Kriterien sie die sieben Unternehmen der Peer Group ausgewählt haben; insbesondere haben sie sich mit der geografischen Dimension der Auswahl nachvollziehbar auseinandergesetzt und die Gefahren einer zu engen geografischen Abgrenzung überzeugend dargestellt. Hinsichtlich des Umfangs der Unternehmenstätigkeit haben sie überdies nachvollziehbar dargelegt, weshalb eine Konzentration auf Unternehmen mit ausschließlich Rundfunkinfrastruktur zu keiner geeigneten peer group führt; dem ist die ORS mit ihrem Vorbringen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit

Gemäß § 199 Abs. 2 Z 12 iVm Abs. 1 Z 2 TKG 2021 nimmt die gemäß § 1 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, eingerichtete KommAustria Aufgaben der Wettbewerbsregulierung nach dem achten Abschnitt des TKG 2021 wahr, soweit sich eine Regulierungsmaßnahme auf einen Markt zur Verbreitung von elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 KOG, einschließlich Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 44 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Video-Sharing-Plattformen im Sinne des § 2 Z 37b AMD-G bezieht.

§ 1 TKG 2021 lautet auszugsweise:

„§ 1. (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

(2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben:

[...]

(3) Bei der Verfolgung der in Abs. 1 genannten Ziele ist so vorzugehen, dass die vollziehenden Behörden

- 1. die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume und durch Zusammenarbeit untereinander, mit dem GEREK, mit der Gruppe für Frequenzpolitik und mit der Europäischen Kommission ein einheitliches Regulierungskonzept wahren;*

[...]

(4) Die Regulierungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen den vom GEREK verabschiedeten Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen, gemeinsamen Standpunkten, bewährten Verfahren und Methoden weitestmöglich Rechnung zu tragen.

[...]“

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des 8. Abschnittes des TKG 2021 lauten:

„8. Abschnitt

Wettbewerbsregulierung

...

Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse

§ 87. (1) Dieses Verfahren dient der Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und gegebenenfalls der Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen.

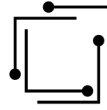
(2) Die Regulierungsbehörde hat im Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen mit Bescheid die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzustellen.

(3) Die Feststellung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Union zu erfolgen. Dabei kommen nur Märkte in Betracht, die durch beträchtliche und anhaltende strukturell, rechtlich oder regulatorisch bedingte Marktzutrittsschranken gekennzeichnet sind, längerfristig nicht zu wirksamem Wettbewerb tendieren und auf denen die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allein nicht ausreicht, um dem betreffenden Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

(4) Die Regulierungsbehörde hat im Verfahren gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Union weiters eine Analyse der Märkte nach Abs. 2 durchzuführen.

(5) Bei der Durchführung des Verfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse hat die Regulierungsbehörde in der Vorausschau Entwicklungen zu berücksichtigen, die ohne eine auf die Bestimmungen dieses Abschnittes gestützte Regulierung in dem betreffenden Markt zu erwarten wären, und hat dabei alle der folgenden Elemente zu berücksichtigen:

1. Marktentwicklungen, die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass der relevante Markt zu einem wirksamen Wettbewerb tendiert;
2. alle relevanten Wettbewerbszwänge auf Vorleistungs- und Endkundenebene, unabhängig davon, ob davon ausgegangen wird, dass die Quellen solcher Wettbewerbszwänge von Kommunikationsnetzen, Kommunikationsdiensten oder anderen Arten von Diensten oder Anwendungen ausgehen, die aus Endnutzersicht vergleichbar sind, und unabhängig davon, ob solche Wettbewerbszwänge Teil des relevanten Marktes sind;
3. andere Arten der Regulierung oder von Maßnahmen, die auferlegt wurden und sich auf den relevanten Markt oder zugehörige Endkundenmärkte im betreffenden Zeitraum auswirken, sowie
4. eine allfällige Regulierung anderer relevanter Märkte.



(6) Für das Verfahren gemäß Abs. 1 ist innerhalb von fünf Jahren nach der Verabschiedung einer vorherigen Maßnahme im Zusammenhang mit diesem Markt das Verfahren gemäß § 207 einzuleiten. Diese Frist kann um bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde der Europäischen Kommission spätestens vier Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verlängerung gemeldet hat und die Europäische Kommission innerhalb eines Monats nach Meldung der Verlängerung keine Einwände erhoben hat.

(7) Für das Verfahren gemäß Abs. 1 ist abweichend von Abs. 6 innerhalb von drei Jahren nach der Verabschiedung einer Änderung der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstemärkte des elektronischen Kommunikationssektors hinsichtlich jener Märkte das Verfahren gemäß § 207 einzuleiten, zu denen die Europäische Kommission keine vorherige Notifizierung nach § 207 erhalten hat.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 6 und 7 genannten Zeiträume kann die Regulierungsbehörde das GEREK um Unterstützung für die Analyse und der aufzuerlegenden spezifischen Verpflichtungen ersuchen. In diesem Fall ist der Maßnahmenentwurf innerhalb von sechs Monaten gemäß § 207 zu koordinieren.

[...]

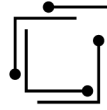
Auferlegung, Änderung, Aufhebung und Aufsicht betreffend spezifischer Verpflichtungen

§ 89. (1) Stellt die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 87 Abs. 1 fest, dass auf dem relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und somit kein effektiver Wettbewerb besteht, hat sie diesem oder diesen Unternehmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete spezifische Verpflichtungen nach §§ 91 bis 96, 98, 99, 103 und 104 aufzuerlegen. Bereits bestehende spezifische Verpflichtungen für Unternehmen werden von der Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Ergebnisse des Verfahrens unter Berücksichtigung der Regulierungsziele neuerlich auferlegt, geändert oder aufgehoben.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde auf Grund des Verfahrens gemäß § 87 Abs. 1 fest, dass ein Markt, der für die sektorspezifische Regulierung definiert wurde, nicht mehr relevant ist oder auf einem relevanten Markt effektiver Wettbewerb besteht und somit kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, darf sie keine Verpflichtungen gemäß Abs. 1 auferlegen; diesfalls hat die Regulierungsbehörde durch Bescheid festzustellen, dass auf dem relevanten Markt effektiver Wettbewerb herrscht. Soweit für Unternehmen noch spezifische Verpflichtungen hinsichtlich dieses Marktes bestehen, werden diese mit Bescheid aufgehoben. In diesem Bescheid ist auch eine angemessene Frist festzusetzen, die den Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung festlegt.

(3) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen nach §§ 91 bis 96 zu beobachten, zu überprüfen und allenfalls gemäß § 184 vorzugehen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Märkte für elektronische Kommunikation zu beobachten und berücksichtigt die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen, unter anderem im Zusammenhang mit kommerziellen Vereinbarungen, die die Wettbewerbsdynamik beeinflussen. Sind die Marktentwicklungen nicht bedeutend genug, um die Durchführung einer neuen Marktanalyse nach § 87 notwendig zu machen, hat die Regulierungsbehörde die einem Unternehmen mit beträchtlicher



Marktmacht auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu prüfen und ihre frühere Entscheidung gegebenenfalls abzuändern, um weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtungen geeignet und verhältnismäßig sind. Derartige Änderungen unterliegen den Verfahren nach §§ 206 und 207.

Verfahrensgrundsätze

§ 90. (1) *Der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt ist im Rahmen des Verfahrens gemäß § 87 Gelegenheit zu geben, zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206 eine Stellungnahme abzugeben.*

(2) *Partei in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 ist jedenfalls das Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, geändert oder aufgehoben werden.*

(3) *Parteien in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 sind ferner jene, die gemäß § 202 ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.*

(4) *Hat die Regulierungsbehörde eine mündliche Verhandlung mit Edikt anberaumt, hat das Edikt neben dem in § 44d Abs. 2 AVG genannten Inhalt auch den Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 42 Abs. 1 AVG zu enthalten.*

(5) *Die Regulierungsbehörde hat nach § 87 Abs. 2 und 4 und § 89 Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide zu veröffentlichen und eine Abschrift an die Europäische Kommission zu übermitteln.*

(6) *Die Regulierungsbehörde hat der Europäischen Kommission die Unternehmen, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurden, sowie die auferlegten spezifischen Verpflichtungen sowie allfällige Änderungen mitzuteilen.*

[...]

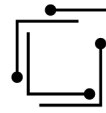
Verpflichtung zur Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang

§ 96. (1) *Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hinsichtlich festzulegender Arten des Zugangs Verpflichtungen betreffend Kostendeckung und Entgeltkontrolle einschließlich kostenorientierter Entgelte auferlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Regulierungsbehörde im Verfahren gemäß § 87 feststellt, dass*

- 1. ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte,*
- 2. kein nachweisbarer Preisdruck bei den Endkundenpreisen besteht und*
- 3. die nach §§ 91 bis 95 auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auch eine Verpflichtung zur wirtschaftlichen Replizierbarkeit, keinen effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang gewährleisten.*

(2) *Die Regulierungsbehörde hat bei einer Verpflichtung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen:*

- 1. die Notwendigkeit der Förderung des Wettbewerbs und die langfristigen Interessen der Endnutzer hinsichtlich des Aufbaus und der Nutzung von Netzen der nächsten Generation, insbesondere Netzen mit sehr hoher Kapazität,*



2. die Investitionen des Betreibers auch in Netze der nächsten Generation und
3. die mit stabilen und vorhersehbaren Vorleistungspreisen verbundenen Vorteile im Hinblick darauf, allen Unternehmen einen effizienten Marktzutritt zu ermöglichen und ausreichende Anreize für den Ausbau neuer und verbesserter Netze zu bieten.

(3) Die Regulierungsbehörde hat eine angemessene Rendite für das eingesetzte Kapital unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken und der zukünftigen Marktentwicklung zu ermöglichen.

(4) Wird ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dazu verpflichtet, seine Entgelte an den Kosten zu orientieren, obliegt es diesem Unternehmen, nachzuweisen, dass seine Entgelte sich aus den Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite errechnen. Zur Ermittlung der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung kann die Regulierungsbehörde eine von der Kostenberechnung des betreffenden Unternehmens unabhängige Kostenrechnung anstellen. Die Regulierungsbehörde kann von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die umfassende Rechtfertigung seiner Entgelte verlangen und gegebenenfalls deren Anpassung anordnen. Die Regulierungsbehörde kann auch Entgelte berücksichtigen, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

(5) Wird einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Kostenrechnungsmethode vorgeschrieben, hat die Regulierungsbehörde eine Beschreibung der Kostenrechnungsmethode zu veröffentlichen, in der die wesentlichen Kostenarten und die Regeln der Kostenzuweisung aufgeführt werden. Die Anwendung der vorgeschriebenen Kostenrechnungsmethode ist von der Regulierungsbehörde oder einer von ihr beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist von der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

[...]"

§ 40 KOG lautet:

„Großverfahren

§ 40. (1) Sind an einem Verfahren vor der KommAustria voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde die Einleitung des Verfahrens durch Edikt kundmachen.

(2) Wurde die Einleitung eines Verfahrens mit Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Veröffentlichung des Edikts seine Betroffenheit schriftlich glaubhaft macht. § 42 Abs. 3 AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Edikt hat zu enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrensgegenstandes;
2. die Frist gemäß Abs. 2;
3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des Abs. 2;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass das Verfahren unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen geführt wird und Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde vorgenommen werden können;

5. *gegebenenfalls den Hinweis, dass die Regulierungsbehörde den Parteien Akteneinsicht auch elektronisch gewähren kann.*

(4) Die Regulierungsbehörde kann eine mündliche Verhandlung durch Edikt anberaumen, wenn die Einleitung des Verfahrens mit Edikt kundgemacht worden ist oder gleichzeitig kundgemacht wird. Es gelten die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG. § 44e Abs. 1 und 2 AVG sind anzuwenden.

(5) Das Edikt zur Verfahrenseinleitung sowie das Edikt zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung sind auf der Website der Regulierungsbehörde kundzumachen.

(6) Wurde die Einleitung eines Verfahrens mit Edikt kundgemacht, können Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde vorgenommen werden. § 44f AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Verfahren können unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationswegen geführt werden.

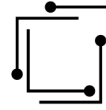
(8) Die Regulierungsbehörde kann die Akteneinsicht auch elektronisch gewähren.“

4.2. Verfahrenseinleitung

Gemäß §§ 199 Abs. 2 Z 12 iVm 89 Abs. 4 TKG 2021 hat die KommAustria die ihrer Regulierung unterliegenden Märkte für elektronische Kommunikation zu beobachten und die Auswirkungen neuer Marktentwicklungen zu berücksichtigen. Sind die Marktentwicklungen nicht bedeutend genug, um die Durchführung einer neuen Marktanalyse nach § 87 notwendig zu machen, hat die Regulierungsbehörde die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu prüfen und ihre frühere Entscheidung gegebenenfalls abzuändern, um weiterhin sicherzustellen, dass die Verpflichtungen geeignet und verhältnismäßig sind. Derartige Änderungen unterliegen den Verfahren nach §§ 206 und 207 TKG 2021.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, stellte die KommAustria unter anderem fest, dass die ORS auf dem Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ über beträchtliche Marktmacht verfügt und somit kein effektiver Wettbewerb auf diesem Markt besteht und erlegte der ORS unter anderem in Spruchpunkt 3.2. eine spezifische Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 auf, nämlich, dass die ORS *für jede* marktgegenständliche Leistung für die unter Spruchpunkt 3.1. angeführten Zugangsleistungen gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 ein Entgelt maximal in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung zu verrechnen hat. Die KommAustria legte weiters unter Verweis auf die Kostenrechnungsempfehlung 2005 sowie die WACC-Mitteilung die Grundsätze des anzuwendenden Kostenrechnungssystems fest und setzte den für die Verwirklichung des Grundsatzes des angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC vor Steuern in Spruchpunkt 3.2.3. mit 5,02 % fest.

Wie sich aus den Feststellungen des genannten Bescheids ergibt, erfolgte die Festlegung – mit näher dort beschriebenen Modifikationen – im Wesentlichen auf Grundlage des Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner und Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023, in welchem zunächst die anzuwendende Methodik zur Berechnung des angemessenen Kapitalverzinsung auf Basis des WACC beschrieben und auf deren Basis weiters der WACC für die Jahre 2023 und 2024 berechnet wird.



Im Gutachten zur Überprüfung der Kostenrechnungsmethode der ORS gemäß § 96 Abs. 5 TKG 2021 für das Berichtsjahr 2023 des Amtssachverständigen Philipp Wiefler, MSc, vom 11.11.2024 (vgl. KOA 6.300/24-020) wurde unter anderem festgehalten, dass *„angesichts der volatilen Einflussfaktoren auf den WACC, wie etwa den risikolosen Zinssatz (welcher bereits gestiegen ist und zukünftig einen weiteren Anstieg vermuten lässt), ... empfohlen [wird], für die Tarfberechnung 2026 (basierend auf den Kosten von 2025) einen neuen WACC zu ermitteln. Dies könnte dazu beitragen, die Tarife optimal an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen“*.

Vor diesem Hintergrund hat die KommAustria, da im Sinne des § 89 Abs. 4 TKG 2021 eine Marktentwicklung vorliegt, die offenkundig keiner Durchführung einer neuen Marktanalyse bedarf, das gegenständliche Verfahren zur Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der mit Bescheid der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, in Spruchpunkt 3.2. auferlegten spezifischen Verpflichtung gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2021 im Hinblick auf die Festlegung des für die Berechnung der angemessenen Kapitalverzinsung anzuwendenden WACC (Spruchpunkt 3.2.3.) jedenfalls bezogen auf das Jahr 2025, eingeleitet.

4.3. Parteistellung

4.3.1. Parteistellung gemäß § 90 Abs. 2 TKG 2021

Gemäß § 90 Abs. 2 TKG 2021 ist Partei in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 TKG 2021 jedenfalls das Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen beibehalten, auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden. Mit gegenständlichem Bescheid wird der Marktanalysebescheid 2024 geändert, mit welchem der ORS spezifische Verpflichtungen im verfahrensgegenständlichen Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ auferlegt wurden. Daher ist die ORS jedenfalls Partei des Verfahrens.

4.3.2. Parteistellung gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021

Gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 sind Parteien in Verfahren gemäß §§ 87 bis 89 TKG 2021 ferner jene, die gemäß § 202 TKG 2021 ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.

Im Gesetz ist zwar nur ausdrücklich § 202 TKG 2021 genannt; im Verfahren vor der KommAustria ist jedoch der im Wesentlichen gleichlautende § 40 KOG anzuwenden. Vor dem Hintergrund, dass § 40 KOG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 190/2021 auch auf die Verfahren der anderen Regulierungsbehörden nach dem TKG 2003 anwendbar war und die Regelung der Großverfahren für die Telekom-Control-Kommission und die RTR-GmbH ausweislich der Erläuterungen (1043 d.B, 27. GP, 59 und 61) lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender nunmehr in das TKG 2021 überführt wurde, ist davon auszugehen, dass Parteien gemäß § 90 Abs. 3 TKG 2021 vor der KommAustria jene sind, die ihre Betroffenheit gemäß § 40 KOG glaubhaft gemacht haben.

Es hat keine weitere Partei ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht.

4.3.3. Änderung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle gemäß § 96 TKG 2021

Das gegenständliche Verfahren hat ergeben, dass die Marktentwicklung im Hinblick auf die angemessene Kapitalverzinsung eine Änderung der Festlegung des WACC in Spruchpunkt 3.2.3. erforderlich gemacht hat, da die angemessene Kapitalverzinsung unter Zugrundelegung von aktuellen Marktdaten für das Jahr 2025 deutlich vom in Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheids der

KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, auf Grund von Marktdaten für die Jahre 2023 und 2024 festgelegten WACC-Wert abweicht (WACC vor Steuern bisher: 5,02 %, nunmehr 5,96 %). Daher ist der Wert in Spruchpunkt 3.2.3. des genannten Bescheids im Sinne von §§ 199 Abs. 2 Z 12 TKG 2021 iVm 96 Abs. 4, 96 Abs. 4, 87 Abs. 1 und § 89 Abs.4 TKG 2021 anzupassen.

Die Berechnung erfolgt auf Grund der mit Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, im Rahmen der Feststellungen beschriebenen Methodik, wobei – wie sich aus den Feststellungen im gegenständlichen Verfahren ergibt – die volatilen Parameter an die aktuelle Marktsituation angepasst und die mittelfristig stabilen Parameter fortgeschrieben werden.

Im gegenständlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgetreten, die die Geeignetheit der Methode in Zweifel ziehen konnten und es entspricht die konsistente Anwendung der gewählten Methodik dem Ziel der die Vorhersehbarkeit der Regulierung (vgl. Art. 3 Z 4 lit. a Richtlinie [EU] 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation [EECC] und dessen Umsetzung in § 1 Abs.3 Z 1 TKG 2021) und der Konsistenz von Regulierungsansätzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung des WACC (so zuletzt nachdrücklich die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 04.12.2024, C[2024] 8703 final, 3).

Die derzeitige Festlegung des Wertes des WACC (auf Basis von Werten für die Jahre 2023 und 2024) für das Jahr 2024 war zuletzt gemäß Spruchpunkt 3.2.2. letzter Satz des genannten Bescheids der KommAustria vom 27.04.2024, KOA 6.300/24-012, für die Festlegung der Entgelte mit Stichtag 31.05.2025 maßgeblich. Nunmehr erfolgt eine Festlegung des WACC auf Grund von Berechnungen für das Jahr 2025, sodass sichergestellt ist, dass bei der nächsten Entgeltfestsetzung gemäß Spruchpunkt 3.2.2. letzter Satz des genannten Bescheids auf Basis von Kostendaten für das Jahr 2025 mit 31.05.2026 der nunmehr aktualisierte WACC-Wert zum Tragen kommen, womit Rz 70 der WACC-Mitteilung im Sinne von § 1 Abs. 4 TKG 2021 weitestgehend Rechnung getragen wird.

Daher war der WACC vor Steuern spruchgemäß mit 5,96 % (dies entspricht einem WACC nach Steuern von 4,59 %), basierend auf den Daten für das Jahr 2025, bescheidmäßig festzulegen. Im Sinne von Rz 70 der WACC-Mitteilung wird weiterhin die KommAustria jedenfalls jährlich zu überprüfen haben, ob der festgelegte WACC beibehalten werden kann oder ob dieser allenfalls – von Amts wegen – wiederum gemäß §§ 96 Abs. 4 iVm 87 Abs.1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 anzupassen sein wird. Eine solche Überprüfung wird regelmäßig, etwa im Rahmen der jährlich durchzuführenden Kostenrechnungsprüfung gemäß § 96 Abs. 5 TKG 2021, bzw. dann, wenn der KommAustria Umstände bekannt werden, die eine Anpassung des festgelegten WACC notwendig machen, stattfinden.

4.4. Zu den von der ORS behaupteten Verfahrensmängeln

Soweit die ORS sich in ihrem Recht auf Parteiengehör verletzt erachtet, da ihr der Gutachtensauftrag an die nichtamtlichen Sachverständigen vom 24.04.2025 nicht übermittelt worden, ihr eine zu kurze Stellungnahmefrist eingeräumt worden und ihr das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023, welches unter anderem Grundlage der Feststellungen im Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, gewesen sei und welches im verfahrensgegenständlichen Gutachtensauftrag vom 24.04.2025 referenziert wurde, nicht zur Kenntnis gebracht worden sei, ist folgendes festzuhalten:

Nach stRsp (vgl. etwa VwGH 26.05.2011, 2008/07/0156) ist Gegenstand des – gemäß § 45 Abs. 3 AVG einzuräumenden – Parteiengehörs ausschließlich der von der Behörde festzustellende maßgebende Sachverhalt, also all jene rechtserheblichen Tatsachen, die das zuständige Organ als erwiesen erachtet und daher seiner Entscheidung zugrunde zu legen beabsichtigt. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erstreckt sich hiebei ausschließlich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme und dies auch nur dann, wenn es sich nicht um Beweismittel handelt, die die Partei selbst vorgelegt oder auf die sie sich berufen hat.

In welcher Form die Behörde der Partei das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in concreto zur Kenntnis bringen und Gelegenheit zur Stellungnahme dazu geben kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist, dass die Partei dadurch in die Lage versetzt wird, ihre Rechte geltend zu machen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 34 (Stand 1.3.2023, rdb.at)). Dabei ist es nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, dass es sich um ein Beweismittel handelt, die der Partei aus vorangegangenen Verfahren bekannt ist, solange die ihr im aktuellen Verfahren die Gelegenheit dazu gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen (vgl. etwa VwGH 08.07.2004, 2001/07/0110, e contrario).

Nach der Rechtsprechung muss die Frist zur Stellungnahme dazu ausreichen, um ein Gutachten durch ein Gegengutachten entkräften zu können, weshalb die erforderliche Zeit für die Auswahl eines entsprechenden Sachverständigen und seine Beauftragung einerseits und der für die Ausarbeitung eines Gutachtens erforderliche Zeitraum andererseits zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 03.10.2022 Ra 2019/06/0274, mWn).

Die Verfahrensrechte der Parteien sind nicht Selbstzweck; eine Verletzung der durch § 37 AVG eingeräumten Rechte, also auch des Parteiengehörs iSd § 45 Abs. 3 AVG, stellt nach der Rechtsprechung nur dann einen Verfahrensmangel dar, wenn die Partei dadurch gehindert wird, ihrem (subjektiven) materiellen Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Der Verfahrensmangel muss somit wesentlich sein. Die Partei hat daher konkret darzutun, was sie im Fall der Einräumung von Parteiengehör vorgebracht hätte und zu welchem anderen Ergebnis dies geführt hätte (vgl. die bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 37 Rz 13 [Stand 1.4.2021, rdb.at] wiedergegebene Rechtsprechung des VwGH).

Zunächst ist festzuhalten, dass das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen O.Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner sowie Univ.-Prof. Dr. Otto Randl vom 28.07.2023, ebenso wie deren gutachterliche Stellungnahme vom 07.11.2023 sowie die übrigen Beweismittel, die Grundlage des Bescheids der KommAustria vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, welcher nunmehr im gegenständlichen Verfahren abgeändert wird, waren, der ORS im Rahmen dieses – aktuell vor dem BVwG anhängigen – Verfahrens ausweislich des diesbezüglichen Verfahrensakts übermittelt wurden. Dass diese der ORS und auch den von ihr beauftragten Privatgutachtern vorlagen, zeigt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass in beiden vorgelegten Privatgutachten auf diese Bezug genommen und das Gutachten vom 28.07.2023 jeweils ausdrücklich im Quellen- (Gutachten Bogner, S 14) bzw. Literaturverzeichnis (Gutachten KPMG und Bogner, S 77) angegeben ist.

Abgesehen davon, dass der Gutachtensauftrag auf Seite 3 des Gutachtens der nichtamtlichen Sachverständigen vom 12.06.2025 ohnehin im Wesentlichen wiedergegeben ist, ist auch aus dem Inhalt des Gutachtens klar, dass es sich in wesentlichen Teilen auf die Beweisergebnisse des Vorverfahrens (insbesondere auch auf das Vorgutachten) stützt. Inhaltlich hat die KommAustria der ORS damit auch – förmlich – die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten der nichtamtlichen

Sachverständigen vom 12.06.2023, und damit auch zu den diesem – wie im Gutachten selbst ausdrücklich festgehalten – zugrundeliegenden methodischen Annahmen, wie sie schon Gegenstand des Verfahrens zum Bescheid vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, waren, und somit auch zu den diesem zugrundeliegenden und der ORS bekannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen auch im gegenständlichen Verfahren Vorbringen zu erstatten, womit im Übrigen die behaupteten Unzulänglichkeiten des Gutachtensauftrags vom 24.04.2025 releviert werden konnten. Davon hat die ORS auch umfassend in ihrer Stellungnahme vom 30.06.2025 Gebrauch gemacht.

Selbst wenn die KommAustria der ORS die Beweismittel aus dem vorangegangenen Verfahren im gegenständlichen Verfahren aus formalen Gründen noch einmal hätte übermitteln müssen (wovon die KommAustria nach dem Gesagten auf Grund der zitierten Rechtsprechung aber nicht ausgeht), war es der ORS möglich, ihre Parteienrechte vollumfänglich geltend zu machen, sodass jedenfalls kein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt.

So legte die ORS innerhalb der von der KommAustria erstreckten Stellungnahmefrist etwa auch zwei Privatgutachten vor. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, dass die Frist zur Stellungnahme zum Gutachten der Amtssachverständigen vom 12.06.2025 im Sinne der Rechtsprechung zu kurz bemessen gewesen wäre, da der ORS ohnehin fristgerecht eine Stellungnahme auf gleicher fachlicher Ebene möglich war und sie auch nicht angibt, wozu sie auf Grund der zeitlichen Vorgaben nicht habe Stellung nehmen können.

Darüber hinaus wurde der ORS die gutachterliche Stellungnahme vom 08.09.2025, in welchem sich die nichtamtlichen Sachverständigen umfassend mit der in den von der ORS vorgelegten Privatgutachten geübten Kritik an deren Gutachten vom 12.06.2025 auseinandersetzen, zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt, womit ihr erneut eine umfassende Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Beweismitteln eingeräumt wurde. Davon hat die ORS aber in der Folge nicht Gebrauch gemacht.

Die ORS behauptet als weiteren Verfahrensmangel im Wesentlichen, die Festlegung des WACC mit Bescheid der KommAustria sei das für das Jahr 2023 erfolgt; es fehle daher eine Festlegung bzw. für 2024, weshalb auch das „WACC-Gutachten 2023“ (gemeint wohl: das Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 28.07.2023) nicht als Grundlage für Ermittlung des WACC 2025 dienen könne, weil die Werte aus diesem Gutachten nicht unverändert in die WACC Berechnung 2025 übernommen werden könnten, da diese veraltet seien. Die ORS verkennt damit, dass im Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen vom 28.07.2023 zukunftsgerichtet ein WACC für die Jahre 2023 und 2024 berechnet wurde und auch die KommAustria den WACC in Spruchpunkt 3.2.3. des Bescheides vom 23.07.2024, KOA 6.300/24-012, ausgehend von ihren Feststellungen für die Jahre 2023 und 2024 (unter 2.3.2.4.4.1) festgelegt hat. Die Prämisse der ORS, die Werte des Jahres 2024 seien nicht in die Berechnung im gegenständlichen Verfahren eingeflossen, weshalb ein Verfahrensmangel vorliege, erweist sich schon aus diesem Gesichtspunkt als unrichtig; im Übrigen ist auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beweiswürdigung unter 3. zu verweisen.

Zusammenfassend liegen die von der ORS behaupteten Verfahrensmängel somit nicht vor.

4.5. Zu den Verfahren gemäß §§ 206 und 207 TKG 2021

Gemäß § 206 Abs. 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde interessierten Kreise innerhalb einer angemessenen Frist, die, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens 30 Tage beträgt, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß diesem Bundesgesetz zu gewähren, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden (Konsultation). Gemäß § 207 TKG 2021 ist, wenn der Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben wird, die Marktdefinition, die Marktanalyse oder die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von spezifischen Verpflichtungen, betrifft, der Entwurf nach Abschluss des Konsultationsverfahrens nach § 206 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Europäischen Kommission, dem GEREK sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen (Koordination).

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 96 Abs. 4 iVm 87 Abs. 1 und 89 Abs. 4 TKG 2021 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 206f TKG 2021 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen ist.

Gemäß § 90 Abs. 1 TKG 2021 ist der Bundeswettbewerbsbehörde sowie dem Bundeskartellanwalt im Rahmen des Verfahrens gemäß § 87 zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 206 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens langte eine Stellungnahme der ORS vom 18.11.2025 ein, in welcher sie sich im Wesentlichen neuerlich gegen die Methode zur Ermittlung des WACC durch die KommAustria wendete. Die Argumentation der ORS wurde von der KommAustria berücksichtigt.

Die Europäische Kommission teilte im Rahmen ihrer Entscheidung vom 05.02.2026, C (2026) 856 final, mit, keine Anmerkungen zum notifizierten Entwurf zu haben, und die Behörde konnte das Verfahren zur Erlassung der gegenständlichen Vollziehungshandlung weiterführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag

zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.254.202-27-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)